Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2398

25.01.83

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Lage im Nahen Osten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A) in dem Wunsch nach einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedensregelung im Nahen Osten,

B) in dem Wunsch, daß die Probleme des Libanon so gelöst werden, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität dieses Landes gewährleistet sowie die Sicherheit und die Entwicklungsmöglichkeiten der dort lebenden verschiedenen Gemeinschaften garantiert werden können,

C) unter Hinweis auf die Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates der UNO,

D) unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Oktober 1978 zu den Ergebnissen des Treffens von Camp David sowie seine Entschließung vom 26. April 1979 zu der Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Ägypten und Israel und dem Gemeinschaftsbeitrag zu einer umfassenden Friedensregelung [1]),

E) in Kenntnis der Erklärung über den Nahen Osten, die der Europäische Rat am 13. Juni 1980 in Venedig abgab,

F) erfreut über die Beteiligung von vier Mitgliedstaaten der EG an der multinationalen Friedenstruppe im Sinai sowie die Teilnahme von zwei Mitgliedstaaten an der internationalen Friedenstruppe im Libanon,

G) in Kenntnis des erstmals am 7. August 1981 veröffentlichten Fahd-Plans,

---

1) ABl. EG Nr. C 261 vom 6. November 1978
ABl. EG Nr. C 127 vom 21. Mai 1979, S. 59

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00002367 – vom 21. Januar 1983.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Januar 1983 angenommen.

H) unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. Oktober 1978, 10. April 1981, 22. April 1982, 17. Juni 1982, 16. September 1982 und 15. Oktober 1982 zum Libanon[2]),

I) unter Hinweis auf mehrere Erklärungen, die der Europäische Rat und die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister zum Libanon abgegeben haben,

J) in der Erwägung, daß die faktische Annexion Ostjerusalems und der Golan-Höhen durch Israel, die Siedlungspolitik im Gazastreifen und im Westjordanland sowie die Politik der Amtsenthebung gewählter Bürgermeister im Westjordanland einer umfassenden Friedensregelung im Wege stehen,

K) in der Überzeugung, daß die jüngsten Ereignisse in der Region – der Einmarsch Israels im Libanon, die Belagerung West-Beiruts durch Israel und der Krieg zwischen Irak und Iran – eine politische Lösung des arabisch-israelischen Konflikts dringlicher als je zuvor erscheinen lassen,

L) in dem Bedauern über die Ermordung des Präsidenten der Libanesischen Republik, Beschir Gemayel, das anschließende Eindringen israelischer Streitkräfte in Westbeirut und das Massaker in den palästinensischen Flüchtlingslagern im September 1982,

M) äußerst besorgt über das Wiederaufflackern schwerer Kämpfe im Norden des Libanon und in Ostbeirut und unter Hinweis darauf, daß diese Kämpfe einem Erfolg der Verhandlungen entgegenstehen, die am 28. Dezember 1982 zwischen der libanesischen und der israelischen Regierung aufgenommen wurden,

N) in Kenntnis der Entschließungsanträge von Frau Charzat und anderen zur Lage im Nahen Osten (Dok. 1-101/80), von Herrn Lalor zur Lage im Südlibanon (Dok. 1-97/80/rev.), von Herrn Fanti und anderen zur Ausweisung palästinensischer Bürgermeister (Dok. 1-774/80), von Herrn d'Ormesson und anderen zum Libanon (Dok. 1-819/80), von den Herren Dr. van Aerssen und Blumenfeld zur Stabilisierung und Erweiterung der Friedensbemühungen im Nahen Osten (Dok. 1-601/81), von Herrn Kyrkos zur vom israelischen Parlament beschlossenen Annexion des Golan-Gebiets (Dok. 1-892/81), von Herrn Ephremidis und anderen zur Annexion der Golan-Höhen durch Israel (Dok. 1-902/81), von den Herren Segre und Cardia zur Annexion des Golan durch den Staat Israel (Dok. 1-906/81), von Herrn Marshall und anderen zur Annexion der Golan-Höhen durch Israel (Dok. 1-956/81), von Herrn Kyrkos zu den besetzten arabischen Gebieten im Westjordanland und im Gazastreifen (Dok. 1-158/82), von Herrn Romualdi und anderen zur Invasion Israels im Südlibanon (Dok. 1-333/82)

---

2) ABl. EG Nr. C 261 vom 6. November 1978, S. 38
ABl. EG Nr. C 101 vom 4. Mai 1981, S. 112
ABl. EG Nr. C 125 vom 17. Mai 1982, S. 79
ABl. EG Nr. C 182 vom 19. Juli 1982, S. 52
ABl. EG Nr. C 267 vom 11. Oktober 1982, S. 42
ABl. EG Nr. C 292 vom 8. November 1982, S. 111

und von Herrn Glinne und anderen zur Anwendung des Kriegsrechts in den von Israel besetzten Gebieten (Dok. 1-59/82),

O) in Kenntnis des Berichts seines Politischen Ausschusses (Dok. 1-786/82),

1. ist davon überzeugt, daß die Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen einen positiven und brauchbaren Rahmen für eine umfassende Friedensregelung im Nahen Osten darstellen;

2. ist ferner davon überzeugt, daß die Vereinbarungen von Camp David eine der Grundlagen auf dem Weg zu einer Regelung des arabisch-israelischen Konflikts sein können und sein müssen;

3. stellt jedoch fest, daß bei einem Scheitern der Autonomieverhandlungen im Rahmen von Camp David eine neue Initiative notwendig sein wird;

4. betrachtet die Erklärung von Venedig als nützlichen Beitrag zu einer solchen Regelung;

5. ist der Ansicht, daß eine europäische Initiative an Camp David anschließen und deshalb mit den Vereinigten Staaten abgestimmt sein soll;

6. begrüßt die Vorschläge, die am 1. September 1982 von Präsident Reagan unterbreitet wurden, als hilfreich für eine Wiederbelebung des in Camp David eingeleiteten Prozesses;

7. fordert den Europäischen Rat und die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf, von den folgenden Grundsätzen auszugehen:

   7.1 der Unzulässigkeit einer territorialen Ausbreitung durch Gewalt und Annexion,

   7.2 der Notwendigkeit, daß Israel die Besiedelung der besetzten Gebiete unverzüglich beendet und die seit 1967 besetzten Gebiete räumt;

   7.3 der Respektierung der Souveränität, der Integrität und Unabhängigkeit jedes Staates in dieser Region, einschließlich Israels, sowie des Rechts auf ein Leben in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen,

   7.4 der Selbstbestimmung für das palästinensische Volk mit Hilfe eines Verfahrens, das mit dem Recht Israels auf Existenz und Sicherheit vereinbar ist, im Rahmen einer umfassenden Friedensregelung, die auch die Möglichkeit eines palästinensischen Staates vorsieht;

8. ist der Auffassung, daß der Fahd-Plan in der Form, wie er im September 1982 vom arabischen Gipfeltreffen in FES angenommen wurde, neue, wichtige und brauchbare Elemente enthält;

9. ist der Auffassung, daß der französisch-ägyptische Resolutionsentwurf einen nützlichen Beitrag zur Schaffung einer

gemeinsamen Grundlage für die Beilegung der Probleme der Region darstellen kann;

10. ist der Ansicht, daß die Palästinenser selbst ihre Vertreter bestimmen sollten und daß die PLO nur dann als legitimer Verhandlungspartner anerkannt werden kann, wenn alle Artikel ihrer Satzung, in denen explizit oder implizit die Vernichtung Israels angestrebt wird, offiziell gestrichen werden;

11. hält es für wesentlich, daß Israel und das plästinensische Volk, einschließlich der PLO, Kontakt miteinander aufnehmen und einen Prozeß in Gang setzen, der zu gegenseitiger Achtung und Anerkennung führt;

12. fordert den Europäischen Rat und die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf, in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten auf folgendes hinzuarbeiten:

    a) den Rückzug aller ausländischen Truppen;

    b) die Stationierung einer internationalen Friedenstruppe, möglichst als Nachfolger von UNIFIL, unter Teilnahme von EG-Staaten in Beirut und anderen Teilen des Landes;

    c) die Auflösung der Milizen;

    d) den Wiederaufbau einer leistungfähigen libanesischen Polizei und Armee;

    e) den Wiederaufbau des libanesischen Staates und seiner Gesellschaft in einer Weise, die den Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Rechnung trägt;

13. ist der Auffassung, daß Beiträge der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu einer umfassenden Regelung u. a. folgende Elemente umfassen sollten:

    13.1 die Bereitstellung von Kontingenten der Mitgliedstaaten für eine – nach Möglichkeit im Rahmen der UNO aufzustellende – Friedenstruppe, die die Einhaltung der militärischen Vereinbarungen und Sicherheitsbestimmungen überwacht;

    13.2 die Bereitstellung wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Hilfen für alle Staaten in der Region, einschließlich des palästinensischen Volkes, die sich an einer Friedensregelung beteiligen;

14. ist der Auffassung, daß die EG und ihre Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit ihre humanitäre Hilfe – insbesondere für den Libanon – fortsetzen sollten;

15. ist der Auffassung, daß eine umfassende Friedensregelung schließlich in einer an die Resolution 242 anknüpfenden Resolution des Sicherheitsrates verankert werden muß und daß darin der Staat Israel sowie das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes ausdrücklich genannt werden müssen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern sowie den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333